msgGillardon

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 11/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats November

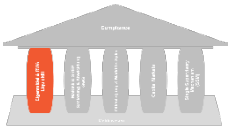

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Verordnung zur Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten	EZB	Seite 4
Final draft technical standards on the specification of the nature, severity and duration of an economic downturn	EBA	Seite 5

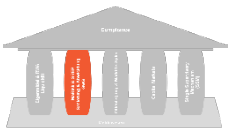

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter	BaFin	Seite 7
Endfassung der Leitfäden zur Kapital- und Liquiditätssteuerung	EZB	Seite 8
SRB publishes 1st part of 2018 MREL policy	SRB	Seite 9

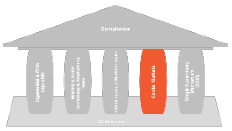

Capital Markets

ESAs propose to amend bilateral margin requirements to assist Brexit preparations for OTC derivative contracts	ESAs	Seite 11
Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	BaFin	Seite 12

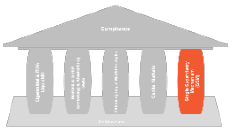

Single Supervisory Mechanism (SSM)

Finanzstabilitätsbericht 2018 der Deutschen Bundesbank	BuBa	Seite 14

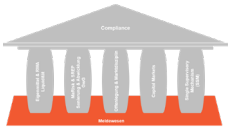

Meldewesen

AnaCredit Rundschreiben 87/2018: Klarstellung zu den Tabellen "Daten des Vertragspartner-risikos" und "Daten des Vertragspartnerausfalls"	BuBa	Seite 16

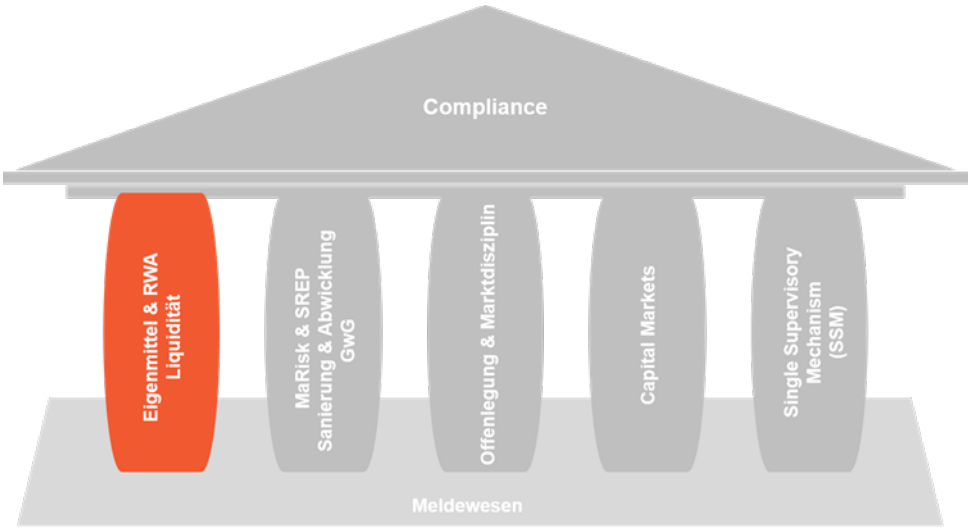

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Titel	Verordnung zur Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten		
Quelle, Datum, Frist	EZB	26. November 2018	31.12.2020
Thema	Ausfall eines Schuldners		
Art, Status	Verordnung, final		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die **EZB** hatte bereits im Juni dieses Jahres einen Entwurf zu einer Verordnung für **bedeutende Institute** zur Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten nach Art.178 CRR zur Konsultation vorgelegt und nunmehr die finale Fassung veröffentlicht. Für **weniger bedeutende** Institute in Deutschland hatte die **BaFin** im September dieses Jahres zu diesem Kontext eine Konsultation 16/2018 einer Verordnung zur Änderung von § 16 Solvabilitätsverordnung veröffentlicht. Die Verordnung der EZB regelt nunmehr für bedeutende Institute: Für die Zwecke von Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilen Kreditinstitute die **Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit** anhand der folgenden **Schwelle, welche aus zwei Schwellenwerten besteht**: a) einem Schwellenwert hinsichtlich der **Summe sämtlicher überfälliger Verbindlichkeiten des Schuldners** gegenüber dem Kreditinstitut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen (nachfolgend „die überfällige Verbindlichkeit“) in Höhe von: i) 100 EUR für Risikopositionen aus dem **Mengengeschäft**; ii) 500 EUR für **sonstige Risikopositionen** (außer Risikopositionen aus dem Mengengeschäft), und b) einem Schwellenwert hinsichtlich der Höhe der **überfälligen Verbindlichkeit im Verhältnis zum Gesamtwert sämtlicher bilanziellen Risikopositionen** — ausgenommen Beteiligungspositionen — des Kreditinstituts, seines Mutterunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen gegenüber dem Schuldner, der bei 1 % liegt. Für Kreditinstitute, die die in Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Ausfalldefinition für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf der **Ebene einer einzelnen Kreditfazilität** anwenden, gilt die in Absatz 1 vorgesehene Schwelle auf der Ebene der jeweiligen Kreditfazilität, die dem Schuldner vom Kreditinstitut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen gewährt wird. Ein Ausfall gilt als gegeben, wenn beide in Buchstaben a und b festgelegten Schwellenwerte über einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten werden. Kreditinstitute müssen die durch diese Verordnung gesetzte Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten spätestens **ab dem 31. Dezember 2020** anwenden und müssen der EZB vor dem 1. Juni 2019 das genaue Datum der erstmaligen Anwendung dieser Schwelle mitteilen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	**COM**

Titel	RTS on the specification of the nature, severity and duration of an economic downturn in accordance with Articles 181(3)(a) and 182(4)(a) of Regulation (EU) No 575/2013		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16. November 2018	1. Januar 2021
Thema	Präzisierung eines Konjunkturabschwunges		
Art, Status	Entwurf, Final		
Adressatenkreis	IRBA-Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EBA hat nach der Durchführung des Konsultationsverfahrens nunmehr einen finalen Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS)* zur Bestimmung und **Konkretisierung** eines **Konjunkturabschwunges** im Sinne des Art. 181 (1) (b) und 182 (1) (b) CRR veröffentlicht, wonach Institute bei eigenen LGD-Schätzungen bzw. eigenen Umrechnungsfaktorschätzungen einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzungen bzw. Umrechnungsfaktorschätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt, verwenden müssen. Im Einzelnen wird der wirtschaftliche Abschwung anhand von **drei Aspekten** bestimmt: **Art, Schweregrad und Dauer**. Den noch im Konsultationspapier veröffentlichten Ansatz, der die Bestimmung des Konjunkturabschwungs anhand wirtschaftlicher Faktoren und der LGD-Schätzung bzw. Umrechnungsfaktorschätzung anhand von Modellkomponenten miteinander verknüpfte, hat die EBA aufgrund der hohen Komplexität des Ansatzes aufgegeben. Der im finalen Entwurf des RTS gewählte Ansatz der EBA ist ein vereinfachter Ansatz und zielt darauf ab, die **Ermittlung** eines wirtschaftlichen Abschwungs **unabhängig** von der angewandten LGD- oder Umrechnungsfaktor-Schätzungsmethodik festzulegen. Richtlinien, in denen festgelegt wird, wie die im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Abschwung angemessenen Schätzungen der LGD, die gemäß des RTS zum wirtschaftlichen Abschwung ermittelt wurden, quantifiziert werden sollen, werden separat veröffentlicht (vgl. EBA/CP/2018/08). Die technischen Standards sollen für Institute ab dem **1. Januar 2021** gelten. Institute sollten bereits mit der Implementierung beginnen und den Ansatz in ihre bestehenden Modellierungspraktiken integrieren.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	**ReWe**	CON	**RM**	**COM**

* vgl. Newsletter Aufsichtsrecht, Ausgabe 03/2017

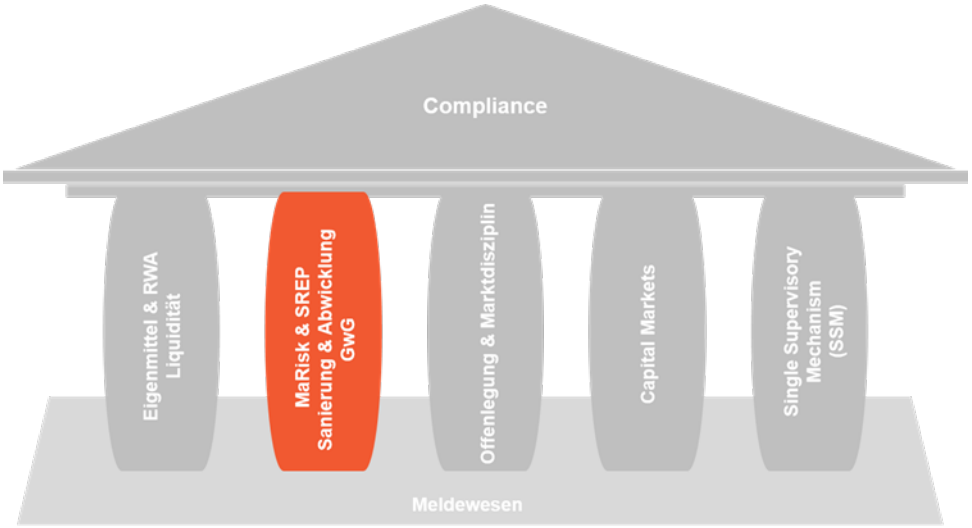

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Titel	Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	8. November 2018	-
Thema	Auslagerung Cloud-Dienste		
Art, Status	Merkblatt, Final		
Adressatenkreis	Alle Institute, Kapitalverwaltungsgesellschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Das von der BaFin und der Bundesbank veröffentlichte Merkblatt soll als Orientierungshilfe insbesondere den **Umgang** und die aktuelle **aufsichtliche Praxis** im Hinblick auf **Auslagerungen** an **Cloud-Anbieter** darstellen, beinhaltet jedoch im Grunde keine neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. In der Orientierungshilfe wird näher erläutert, welche **Aspekte** bei der Durchführung einer **Risikoanalyse** zur Beurteilung der Wesentlichkeit einer Auslagerung an einen Cloud-Anbieter berücksichtigt werden sollen. Weiterhin definiert die BaFin ihre Anforderungen an eine angemessene vertragliche Ausgestaltung bei wesentlichen Auslagerungen in der Orientierungshilfe. Wie bei anderen (wesentlichen) Auslagerungen auch, sollen die folgenden Punkte berücksichtigt werden: ■ Leistungsgegenstand ■ Informations- und Prüfungsrechte ■ Weisungsrechte ■ Datensicherheit/-schutz (Hinweis zum Ort der Datenspeicherung) ■ Kündigungsmodalitäten ■ Weiterverlagerung ■ Informationspflichten ■ Hinweis zum anwendbaren Recht.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	**COM**

Titel	Endfassung der Leitfäden zur Kapital- und Liquiditätssteuerung		
Quelle, Datum, Frist	EZB	09. November 2018	1. Januar 2019
Thema	ICAAP / ILAAP		
Art, Status	Leitfaden, final		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute (SI)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute die Endfassung ihrer Leitfäden zu ihren Erwartungen hinsichtlich der bankinternen Prozesse zur Sicherstellung einer angemessenen Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung (ICAAPs und ILAAPs) veröffentlicht. Die beiden **nicht rechtsverbindlichen** Leitfäden finden ab dem 1. Januar 2019 Anwendung und ersetzen die im Januar 2016 veröffentlichten aufsichtlichen Erwartungen. Sie sollen die Banken bei der Stärkung ihres ICAAP und ILAAP unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern. Eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung ist für die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Banken von zentraler Bedeutung. Banken sollten ihre Risiken bewerten und mit Blick auf die Zukunft sicherstellen, dass alle wesentlichen Risiken jederzeit identifiziert, effektiv gesteuert und durch eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung abgedeckt werden. Die Qualitätsprüfung des ICAAP und des ILAAP von Instituten durch die EZB-Bankenaufsicht ist ein wesentlicher Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Die ICAAPs und ILAAPs werden vom gemeinsamen Aufsichtsteam jährlich auf den Prüfstand gestellt und **fließen in die Bewertung aller SREP-Elemente ein**. Die EZB möchte für die Banken Anreize schaffen, ihre ICAAPs und ILAAPs zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wird sie ihre aufsichtlichen Bewertungen intensivieren und den Stellenwert, den ICAAP und ILAAP im Rahmen des SREP einnehmen, weiter erhöhen. Im Jahr 2016 veröffentlichte die EZB ihre Erwartungen im Hinblick auf den ICAAP und den ILAAP der beaufsichtigten Institute. Nach einer sorgfältigen Prüfung stellte sie fest, **dass sich die Ansätze der einzelnen Banken erheblich unterscheiden** und dass bei allen Banken Verbesserungsbedarf besteht. Aus diesem Grund erstellte sie Anfang 2017 einen Mehrjahresplan für den ICAAP und den ILAAP. In diesem Plan sind die aufsichtlichen Erwartungen ausführlicher dargelegt. Sie berücksichtigen die in zwei Feedbackrunden von Instituten und anderen Vertretern des Sektors erhaltenen Rückmeldungen. Insgesamt erhielt die EZB rund 800 Kommentare zu den Leitfäden. Diese wurden geprüft und dienten anschließend dazu, die Erwartungen der EZB an den ICAAP und den ILAAP der Institute zu verdeutlichen. Eine Feedback-Erklärung zu den im Rahmen der Konsultationen 2018 erhaltenen Kommentaren, die Endfassungen beider Leitfäden sowie eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten können auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	SRB publishes 1st part of 2018 MREL policy		
Quelle, Datum, Frist	SRB	20. November 2018	-
Thema	Methode zur Festlegung der MREL-Quoten		
Art, Status	Finales Dokument		
Adressatenkreis	Institute unter SRB-Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Das Single Resolution Board (SRB) hat Ende November den **ersten Teil** seiner **Methode zur Bestimmung** der Mindestanforderungen für Eigenkapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities - MREL) für den Fall einer Abwicklung eines Instituts veröffentlicht. Diese Methode dient als Grundlage bei der Festlegung bindender konsolidierter MREL-Vorgaben in 2018 für Banken unter SRB-Aufsicht. Anfang 2018 hatte sich das SRB entschieden, die Festlegung der MREL-Quoten in 2 Phasen durchzuführen und damit begonnen, zuerst für Institutsgruppen mit hoher Komplexität, die direkt dem SRB unterstellt sind, verbindliche MREL-Anforderungen auf konsolidierter Ebene festzulegen. Die übrigen Institutsgruppen, solche ohne Präsenzen außerhalb der Bankenunion, sollten in diesem Jahr eine aktualisierte indikative MREL-Quote erhalten. Das vorliegende Dokument soll nun diesen weniger komplexen Banken als Orientierungspunkt bei der Nachvollziehbarkeit der SRB-Entscheidungen hinsichtlich ihrer MREL-Quote dienen. Es stellt eine Aktualisierung des schon in 2017 veröffentlichten Ansatzes dar. Ende des Jahres soll auch der 2. Teil der MREL-Methode veröffentlicht werden. Dieser wird dann die Berechnung der MREL-Quote für die hochkomplexen und Abwicklungs-Kollegien zugehörigen Banken erläutern.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

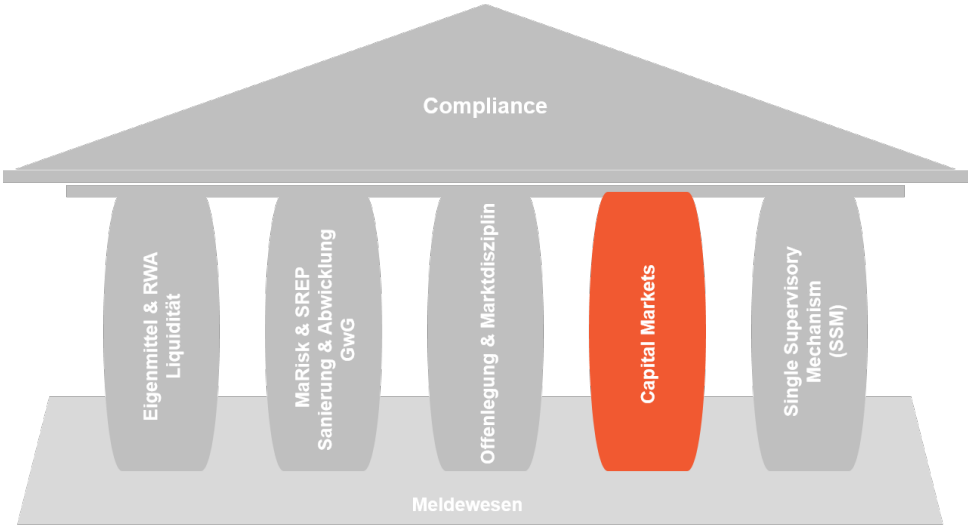

Capital Markets

Titel	ESAs propose to amend bilateral margin requirements to assist Brexit preparations for OTC derivative contracts		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	29. November 2018	
Thema	OTC-Derivate, Brexit		
Art, Status	RTS zur Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Europäischen Aufsichtsbehörden für Banken (ESAs) haben einen Technischen Regulierungsstandard (RTS) zur Konsultation gestellt, der **Vorschläge** zur Anpassung der Verordnung zu **Risikominderungstechniken** für nicht zentral verrechnete OTC-Derivate unter der Europäischen Markt Infrastruktur Regulierung (EMIR) unterbreitet. In diesem RTS wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit), eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur Stellung bilateraler Nachschussverbindlichkeiten einzuräumen, um die Novation bestimmter OTC-Derivatekontrakte mit EU-Gegenparteien innerhalb eines spezifischen Zeitfensters zu erleichtern. Demnach soll es erlaubt sein, dass UK-Vertragsparteien durch solche mit Sitz in der EU ausgetauscht werden können, ohne Maßnahmen hinsichtlich neuer bilateraler Margin-Vereinbarungen auszulösen. Diese Anpassungen würden jedoch nur greifen, wenn Großbritannien die EU ohne Austrittsabkommen verlassen würde (sog. „harter Brexit“). Zeitlich wären die Ausnahmeregelungen auf 12 Monate ab dem Zeitpunkt des ungeordneten Verlassen begrenzt. Die hierdurch betroffenen Vertragsparteien könnten jedoch bereits vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen RTS mit der Überarbeitung ihrer Vertragstexte beginnen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	**COM**

Titel	Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. November 2018	18. Dezember 2018
Thema	Anforderungen an Bewerter		
Art, Status	Rundschreiben, Entwurf		
Adressatenkreis	Kapitalverwaltungsgesellschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Entwurf eines überarbeiteten Rundschreibens zu den Anforderungen an die Bestellung externer Bewerter veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, das das bisherige Rundschreiben 07/2015 vom September 2015 ablösen soll. In dem Rundschreiben konkretisiert die BaFin die Anforderungen an die Bestellung eines externen Bewerters nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Dadurch soll der Nachweis der Voraussetzungen, wenn ein externer Bewerter für die Bewertung herangezogen wird, erleichtert werden. ■ Anforderungen an die gesetzlich anerkannte obligatorische berufsmäßige Registrierung, die berufsständischen Regeln oder die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Berufsausübung regeln ■ Nachweis der beruflichen Garantien ■ Besonderheiten bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften ■ Verfahren bei externen Bewertern, für die bereits eine Anzeige erstattet wurde („Folgebestellung“) ■ Anzeige bei der Rotation des externen Bewerters ■ Beendigung einer Tätigkeit als externer Bewerter ■ Entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1, 2 und 10 KAGB (Auslagerung) Dem überarbeiteten Rundschreiben ist nunmehr ein **Vordruck** des **Anzeigeschreibens** zur Bestellung eines externen Bewerters beigefügt. Das Anzeigeschreiben soll einer effektiveren Durchführung von Bestellungsanzeigen von externen Bewertern dienen. Weiterhin hat die BaFin einige klarstellende und redaktionelle Änderungen in der Überarbeitung des Rundschreibens vorgenommen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	**COM**

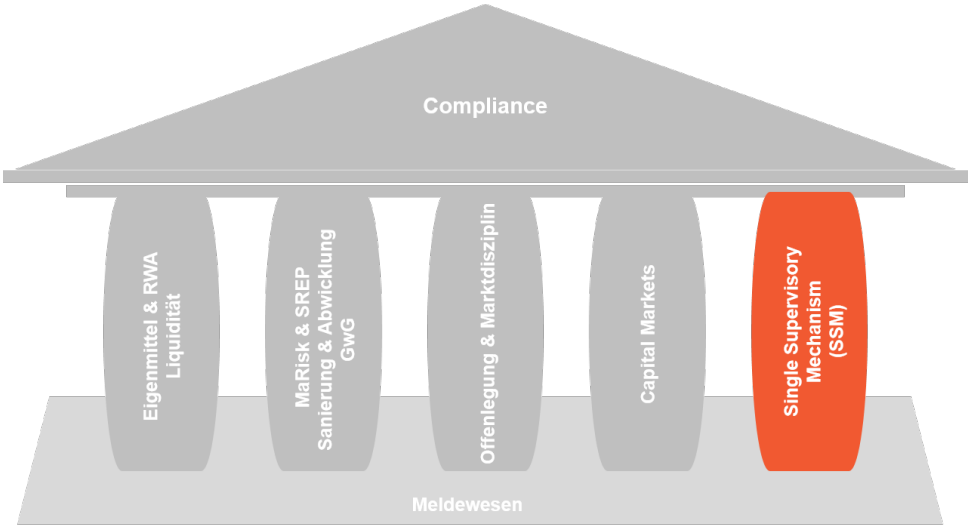

Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	Finanzstabilitätsbericht 2018 der Deutschen Bundesbank		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	14. November 2018	-
Thema	Makroökonomische Lage		
Art, Status	Bericht		
Adressatenkreis	Institute bzw. sonstige Marktteilnehmer		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Deutsche Bundesbank hat ihren Finanzstabilitätsbericht 2018 veröffentlicht. Im deutschen Finanzsystem haben sich in Zeiten der Hochkonjunktur und niedriger Zinsen Verwundbarkeiten aufgebaut. **Eine unerwartet starke Eintrübung der wirtschaftlichen Lage** könnte diese Verwundbarkeiten offenlegen, und Ansteckungseffekte im Finanzsystem könnten einen konjunkturellen Abschwung verstärken. **Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios hat sich erhöht.** „Jetzt ist es daher an der Zeit, stärkere Abwehrkräfte und **Puffer für schlechtere Zeiten aufzubauen**“, sagte Claudia Buch, Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank, bei der Vorstellung des Finanzstabilitätsberichts 2018.* Nachfolgend weitere Aussagen aus dem Bericht: **Unterschätzung von Kreditrisiken** Angesichts der guten wirtschaftlichen Lage besteht auch weiterhin die Gefahr, dass zukünftige Kreditrisiken unterschätzt werden. Aktuell sind die Insolvenzraten der Unternehmen und Haushalte und damit die Kreditrisiken sehr niedrig. Eine entsprechend geringe Risikovorsorge hat die Erträge der Banken tendenziell gestützt und mit zum Aufbau von Eigenkapital beigetragen. Sollte sich jedoch die konjunkturelle Entwicklung überraschend verschlechtern, könnten Verluste aus Kreditausfällen die Eigenkapitalpuffer der Banken mindern. **Überbewertung von Vermögenswerten und Kreditsicherheiten** Die Bewertungen an den Finanzmärkten sind weiterhin hoch. Ein starker Konjunkturabschwung könnte dazu beitragen, dass die Preise für Immobilien, Aktien oder Anleihen sinken. So sind die Preise für Wohnimmobilien in deutschen Städten nach Einschätzung der Bundesbank zwischen 15 und 30 Prozent überbewertet. Anlass zur Sorge geben Risiken, die sich vor allem aus einer Überschätzung des Werts von Sicherheiten für Immobilienkredite ergeben könnten. **Zinsänderungsrisiken** Bei einem unerwarteten Konjunkturabschwung könnte die Zinsentwicklung Verwundbarkeiten verstärken. Die Banken haben in den vergangenen Jahren vermehrt Kredite mit längerer Laufzeiten und Zinsbindung ausgegeben; beispielsweise haben mittlerweile 45 Prozent der neu vergebenen Wohnimmobilienkredite an private Haushalte eine Zinsbindungsdauer von über zehn Jahren. Ein abrupter Zinsanstieg könnte viele Institute gleichzeitig unter Druck setzen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	**COM**

* Anmerkung der Redaktion: In dem Finanzstabilitätsbericht der Bundesbank wird vielfach auf die Möglichkeit der Aktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers für Institute in Deutschland eingegangen. Sollte sich die deutsche Aufsicht hierzu entscheiden, wäre dies u.a. in der Kapitalplanung im Rahmen der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.

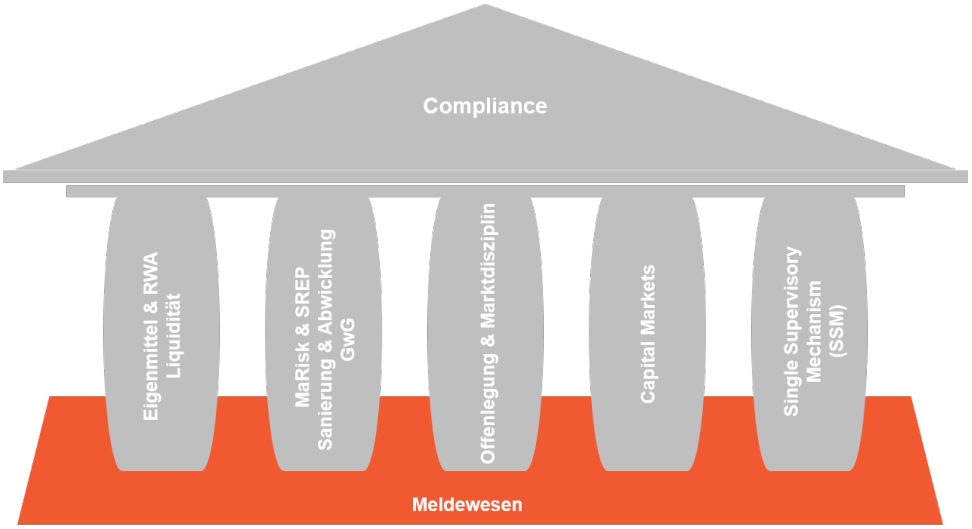
Compliance
Eigenmittel & RWA
Liquidität
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG
Offenlegung & Marktdisziplin
Capital Markets
Single Supervisory
Mechanism
(SSM)
Meldewesen

Meldewesen

Titel	AnaCredit Rundschreiben 87/2018: Klarstellung zu den Tabellen "Daten des Vertragspartnerrisikos" und "Daten des Vertragspartnerausfalls"		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	14. November 2018	-
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Finales Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Deutsche Bundesbank hat ein Rundschreiben (RS 87/2018) zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hinsichtlich einer Klarstellung zu den Tabellen "Daten des Vertragspartnerrisikos" und "Daten des Vertragspartnerausfalls" auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Hierin wird klargestellt, dass für ein Kreditinstitut, welches über **keinerlei Vertragspartner** verfügt, für die das Attribut „Ausfallwahrscheinlichkeit“ zu melden ist, die Meldung der **gesamten Tabelle** "Daten des Vertragspartnerrisikos" **entfällt**. Dies gelte insbesondere für Kreditinstitute, die ihre Adressrisiken ausschließlich nach Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) berechnen. Für Institute mit IRBA-Erlaubnis, die jedoch für sämtliche Risikopositionen eines Vertragspartners den KSA anwenden, entfällt dagegen nur die Meldung des gesamten **Datensatzes** in der Tabelle „Daten des Vertragspartnerrisikos“ **für diesen Vertragspartner**. Analog zu den o.g. Vorgaben für die Tabelle "Daten des Vertrags-partnerrisikos" gilt auch für die Tabelle "Daten des Vertragspartner-ausfalls" Folgendes: Verfügt ein Kreditinstitut über **keinerlei Vertragspartner**, für die das Attribut „Ausfallstatus des Vertragspartners“ zu melden ist, so entfällt die Meldung der **gesamten Tabelle** "Daten des Vertragspartnerausfalls." Dies gelte für Kreditinstitute, die für alle nach AnaCredit berichtspflichtigen Instrumente die Ausfalldefinition auf Ebene des einzelnen Instrumentes anwenden. Für Kreditinstitute, die den Ausfallstatus zum Teil auf Ebene des Vertragspartners und zum Teil auf Ebene des einzelnen Instrumentes erfassen, gilt dagegen: Wendet ein Kreditinstitut für einen bestimmten Vertragspartner die Ausfalldefinition ausschließlich auf Ebene des einzelnen Instrumentes an, so entfällt die Meldung des **gesamten Datensatzes** in der Tabelle „Daten des Vertragspartnerausfalls“ nur **für diesen Vertragspartner**. Die hier dargelegten Sachverhalte sollen in die nächste Veröffentlichung der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) eingefügt werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		**Technisch**
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats November

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4177	02.08.2018	09.11.2018	Application of SCA when a PSU accesses payment transactions data older than on the last 90 days, without having access to sensitive payment data and for a period of 90 days after the last access using SCA

FINREP	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3618	06.12.2017	09.11.2018	IFRS 9, validation rule v1386_m
ID 2018_3884	16.05.2018	09.11.2018	FINREP. Validation rule v5468_m
ID 2017_3527	19.09.2017	09.11.2018	Validation Rules v5014_m and v5015_m for FinRep nGAAP (v2.6)

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3763	13.03.2018	09.11.2018	Reporting of memorandum items behavioural outflow/inflow in the ALMM maturity ladder (C 66.01)
ID 2015_1962	22.04.2015	09.11.2018	Treatment of a securities lending and borrowing service with re-gard to the LCR

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3774	23.03.2018	09.11.2018	C 08.01 - validation rule v5739_h (applicable as of v2.7)

OpRisk	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3772	21.03.2018	23.11.2018	Calculation of 3 year indicator at consolidated level where figures for individual entities are negative

Remuneration	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3815	23.04.2018	23.11.2018	Deferral of variable remuneration in instrument

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats November

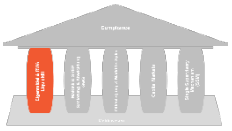

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Guide to internal models	EZB

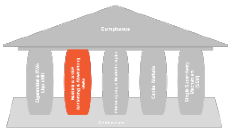

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Draft joint guidelines on the cooperation and information exchange for the purposes of Directive (EU) 2015/849 between competent authorities supervising credit and financial institutions (“The AML Colleges Guidelines”)	EBA

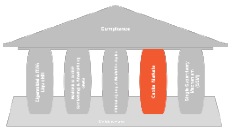

Capital Markets

BaFin plant nationale Untersagung von binären Optionen für Kleinanleger: Entwurf einer Allgemeinverfü-gung	BaFin
Incentives to centrally clear over-the-counter (OTC) derivatives	BCBS
Money Market Statistical Reporting – Data Quality Checks	BuBa
Joint Consultation Paper concerning amendments to the PRIIPs KID	ESAs

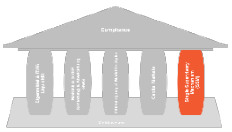

Single Supervisory Mechanism (SSM)

Basel Committee publishes more details on global systemically important banks	BCBS
SRB-Meldebogen zur Europäischen Bankenabgabe	BaFin
Basel III implmentation	BCBS
Bankenabgabe 2019: Elektronische Anmeldung auf BaFin-Homepage möglich	BaFin

Work Programme 2019	SRB
Final Report on recommendations on the equivalence of confidentiality regimes	EBA

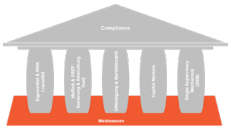

Meldewesen

Groß- und Millionenkredite	BuBa
Liability Data Report	SRB
AnaCredit Validation Checks	EBA
Risikotragfähigkeitsinformationen	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.